

Rechtssache T-443/03

**Sociedad Operadora de Telecomunicaciones
de Castilla y León, SA (Retecal) u. a.**

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Beschwerde wegen eines angeblichen
Verstoßes der spanischen Behörden — Entscheidung über die Einstellung
des Beschwerdeverfahrens — Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. Mai 2005 II - 1805

Leitsätze des Beschlusses

- 1. Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Verweisung der Prüfung eines Zusammenschlusses an die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats — Wirkungen — Ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Behörden für die Entscheidung über den Vorgang — Keine Möglichkeit für die Kommission, eine direkte Kontrolle auszuüben — Möglichkeit einer Kontrolle durch Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens
(Artikel 226 EG; Verordnung Nr. 4064/89 des Rates, Artikel 9 Absatz 8)*

2. *Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Ausschluss*
(Artikel 226 EG und 230 Absatz 4 EG)

1. Die Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen enthält keine besondere Regelung einer Zuständigkeitsverteilung nach der Entscheidung über die Verweisung eines Zusammenschlusses an die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die vom System der Verträge abweichen würde. Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung Nr. 4064/89 schließt zwar nicht ausdrücklich aus, dass die Kommission dafür zuständig ist, die Einhaltung der Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln durch die Mitgliedstaaten zu überwachen, wovon sie durch die Verweisung nicht befreit sind. Aber auch wenn dieser Artikel dem betreffenden Mitgliedstaat eine Verpflichtung auferlegt, so sehen doch weder die Verträge noch das abgeleitete Recht einen besonderen Weg für die Kontrolle vor, die die Kommission auszuüben hat.

Diese kann daher, da es sich um einen in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats fallenden Vorgang handelt, nicht anders als auf dem in den Verträgen eröffneten Weg für die Einhaltung der genannten Verpflichtung sorgen. Hinsichtlich des Zusammen-

schlusses, über den sie nach der Verweisung an die nationalen Behörden keine unmittelbare Kontrolle mehr ausübt, kann die Kommission nur noch im Rahmen des Artikels 226 EG tätig werden, indem sie gegebenenfalls eine Vertragsverletzungsklage gegen den betreffenden Mitgliedstaat erhebt.

(vgl. Randnrn. 40, 42-43)

2. Eine Klage, mit der ein Einzelner die Weigerung der Kommission angreift, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, ist unzulässig. Die Kommission ist nämlich nicht gehalten, ein derartiges Verfahren zu eröffnen, sondern verfügt über ein Ermessen, das es ausschließt, dass der Einzelne von ihr verlangen kann, dass sie in einem bestimmten Sinne Stellung nimmt, und dass der Einzelne gegen ihre Weigerung, tätig zu werden, Klage erhebt.

(vgl. Randnr. 44)